

Beitragsordnung

Verein zur Erhaltung der Bayerischen Landzwerge 2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge des Vereins.
- (2) Sie ist Bestandteil der Satzung und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a) Einzelmitgliedschaft: 20,00 €
 - b) Familienmitgliedschaft: 30,00 € (gilt für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften, welche im gleichen Haushalt leben)
- (2) Die Beiträge sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto des Vereins zu überweisen.
- (3) Sollte sich die Situation des Vereins ändern, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Unvorhergesehene Ausgaben

- (1) Bei unvorhergesehenen Ausgaben, die nicht durch die regulären Mitgliedsbeiträge gedeckt sind, kann eine Umlage auf alle Mitglieder erhoben werden.
- (2) Die Verteilung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands. Die Mitglieder werden über die Höhe und den Zweck der zu tragenden Ausgaben schriftlich informiert.
- (3) Die Umlage beträgt maximal das 2-fache des regulären Jahresbeitrags pro Mitglied und kann
 - bis 200,00 € vom Vorstand und
 - über 200,00 € von der Mitgliederversammlungangepasst werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Änderungen der Beitragsordnung, insbesondere die Einführung oder Anpassung von Mitgliedsbeiträgen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein solcher Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Falls Mitgliedsbeiträge eingeführt werden, sind diese von den Mitgliedern zu den in der Mitgliederversammlung festgelegten Fristen zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 05.07.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.